

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO)

für den Master-Studiengang

A r c h i t e k t u r

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Vom 20.09.2011

Zuletzt geändert am 19.11.2013

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	4
§ 7	Studienprogramm	4
§ 8	Wahlpflichtmodule	5
§ 9	Praxismodul (Praxisphase).....	5
§ 10	Vertiefungsrichtungen	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	5
§ 12	Abschlussmodul.....	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen.....	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	8

Anlage 1: Studienprogramm / Studienverlaufsplan

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog

Anlage 3: Masterzeugnis und -urkunde

Anlage 4: entfällt

Anlage 5: Modulhandbuch

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 13.07.2010 die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Architektur. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Architektur der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben im Bereich der Architektur qualifiziert sind.
- (3) Das Masterstudium ist gekennzeichnet durch den Erwerb folgender Kernkompetenzen:
 - Entwurfskompetenz und dazugehörige Kenntnisse in der Entwurfsmethodik
 - Kompetenz im Bereich der Gebäudekunde und Architekturtheorie, der Baugeschichte und des Städtebaus
 - Kompetenz und Kenntnisse im Bereich der Gestaltung, Darstellung und Projekt-Präsentation
 - Kenntnisse in der Baukonstruktion, der Bauorganisation und Baudurchführung
 - Kenntnisse in der Gebäudetechnik.Ferner werden Zusatzkompetenzen im Sinne von Schwerpunktbildungen erworben. Dazu bietet der Fachbereich ein System von inhaltlich aufeinander abgestimmten Wahlmöglichkeiten an.
- (4) Wesentliche Ausbildungsschwerpunkte sind die Vernetzung konstruktiver und technischer, organisatorischer und analytischer, gestalterischer und darstellerischer sowie sozialer und gesellschaftlicher Inhalte. Lehrmethode und Lehrinhalte schaffen die Grundlage für selbstständiges, kreatives Arbeiten und befähigen zu innovativen und eigenständigen architektonischen Lösungen.
Das Studienprogramm beinhaltet das gesamte Architektenleistungsbild - von der Idee über die Planung und Detaillierung bis zur Umsetzung. Ein wesentlicher Grundsatz des Master-Architekturstudiums an der h_da ist die Verbindung mit dem Studiengang Innenarchitektur, die in den Bachelorstudiengängen Architektur und Innenarchitektur bereits angelegt ist und die eine wichtige Kompetenz in der zukünftigen Architektentätigkeit darstellen wird. Die Ganzheitlichkeit aller Architektenleistungen (Architektur - Innenarchitektur) zu vermitteln, ist ein wichtiges Ziel der Ausbildung am Fachbereich Architektur.
Die Akzentuierung von Fragestellungen der Innenarchitektur im Studiengang Architektur hat eine lange Tradition im Fachbereich und ist ein Alleinstellungsmerkmal in der Architektenausbildung.
- (5) Die Ausbildung zum „Master of Arts“ ermöglicht eine selbstständige und kompetente Tätigkeit in der Gesamtheit des Berufsfeldes der Architektur. Die Nähe der Studiengänge Architektur und Innenarchitektur mit teilweise gemeinsamen Modulen vermitteln weitumgreifende Kompetenzen in der Gesamtheit von Architektur und Innenarchitektur.
- (6) Der Masterabschluss schafft nach entsprechender Berufspraxis die Voraussetzung für die Eintragung in die Architektenkammer und damit zur Führung der Berufsbezeichnung „Architektin/Architekt“. Mit 10 Theoriesemestern führt er weltweit zur Berufsbefähigung als Architektin/Architekt (vergleiche UIA Standards).

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt
- University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Die Verteilung der CP innerhalb des Studienprogramms ist § 7 und Anlage 1 dieser BBPO zu entnehmen.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium auf dem Gebiet der Architektur im Umfang von mindestens 180 CP.
- (2) Der Abschluss gilt als qualifiziert, wenn eine Gesamtnote von 2,0 oder besser erreicht wurde. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Gesamtnote 2,0 nicht erreichen, aber mit einer Gesamtnote 2,4 oder besser abgeschlossen haben, können aufgrund einer Eignungsfeststellung zugelassen werden.
- (3) Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM).

§ 7 Studienprogramm

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtmodule, die teilweise in einem System von inhaltlich aufeinander abgestimmten Wahlmöglichkeiten im Umfang von 75 CP zu absolvieren sind. Das Masterabschlussmodul mit Analyse und Recherche sowie mit Kolloquium und Begleitseminar hat 30 CP. Die Wahlpflichtmodule aus dem Bereich SuK, dem fachspezifischen Wahlpflichtbereich und den Stegreifen (Kurzentwürfe, die selbständig und ohne Betreuung durch Lehrende innerhalb einer vorgegebenen Zeit erbracht werden) haben zusammen 15 CP.
- (2) Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sowie der Studienplan sind in den Anlagen 1 und 5 festgelegt. Die Module des Studienprogramms sind durch alle Semester hindurch in fünf Modulschienen organisiert.
Die zwei Studienjahre sind im Sinne einer Steigerung der Komplexität angelegt. Die übergeordneten Entwurfsthemen der Semester 1 bis 3 werden in den zugeordneten Modulen inhaltlich flankiert und seminaristisch vertieft. In den Entwurfsseminaren werden die Inhalte der Einzelmodule verknüpft und in betreuten Entwürfen umgesetzt.
Im 1. Semester wird die Fähigkeit entwickelt, schnell und methodisch architektonische Problemstellungen der Architektur und Innenarchitektur zu lösen.
Die Entwurfsthemen des 2. und 3. Semesters greifen komplexe Aufgabenstellungen ausschließlich aus dem Bereich der Architektur auf.

Mit der Masterarbeit im 4. Semester stellen die Studierenden ihre Fähigkeit unter Beweis, komplexe architektonische Aufgabenstellungen selbstständig zu lösen.

In der Modulschiene „Theorie und Vertiefung“ (1.-3. Semester) und in den Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden die Möglichkeit, thematische Schwerpunkte zu bilden.

§ 8 Wahlpflichtmodule

- (1) Wahlpflichtmodule enthalten interdisziplinäre Angebote aus dem Bereich SuK sowie Stegreife und fachspezifische Wahlpflichtfächer. Sie bestehen jeweils aus zwei Teilmodulen (siehe Anlage 1).
- (2) Wahlpflichtmodule können innerhalb des Studiums in frei wählbarer Folge absolviert werden, die Abbildung innerhalb der Studienverlaufsplans (Anlage 1) stellt eine Empfehlung dar.
Aus studienorganisatorischen Gründen sollten jedoch zwei Stegreife innerhalb eines Semesters absolviert werden.
- (3) Die Modulschiene Theorie + Vertiefung enthält Module, die ein System von inhaltlich aufeinander abgestimmten Wahlmöglichkeiten im Umfang von 15 CP beinhaltet. Die Wahlpflichtmodule der fünften Modulschiene bieten darüber hinaus weitere Vertiefungsmöglichkeiten im Umfang von 15 CP. Eine zusätzliche Spezialisierung ist über das Modul Entwerfen im 1. Semester (freie Entwurfswahl aus dem Bereich Architektur oder Innenarchitektur) möglich, jedoch nicht grundsätzlich erforderlich, da gerade durch die gemeinsame Ausbildung Architektur/Innenarchitektur die Fähigkeit gefördert wird, gesamtheitliche Planungen umzusetzen. Dies wird als Voraussetzung für die erfolgreiche Bearbeitung von u. a. Konversionsaufgaben gesehen (siehe Anlage 1, 2 und 5).

§ 9 Praxismodul (Praxisphase)

- entfällt -

§ 10 Vertiefungsrichtungen

- entfällt -

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Absatz 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Die Meldetermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens vier Wochen vorher durch Aushang und /oder die das Prüfungswesen unterstützende Technik bekanntgegeben.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung erforderlich. Gemäß § 17 Absatz 4 ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächstfolgenden Jahres zu wiederholen. Eine gesonderte Ladung erfolgt nicht.
- (3) Eine Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Die Abmeldung hat spätestens 3 Kalendertage vor dem Prüfungstag und in der Regel über die das Prüfungswesen unterstützende Technik (Online-Abmeldung) zu erfolgen.
- (4) Innerhalb des Studiums gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Pflichtmodule:
 - Die Module des 3. Semesters können nur studiert werden, wenn in der entsprechenden Modulschiene aus dem 1. oder 2. Semester wenigstens ein Modul bestanden ist.

- Die Wahlpflichtmodule in der fünften Zeile können in frei wählbarer Reihenfolge studiert werden. Sonstige Regelungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 5) zu entnehmen.

(5) Studierende, die zu Beginn des 3. Semesters weniger als 40 CP erbracht haben, werden zu einem Beratungsgespräch entsprechend § 8 Absatz 2 ABPO geladen.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Masterabschlussmodul des Studiengangs Architektur im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im 4. Semester vorgesehen. Es besteht aus der Masterarbeit mit Kolloquium und Begleitseminar sowie dem Bearbeitungsteil Analyse und Recherche.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Entwurfsaufgabe aus dem Bereich der Architektur selbstständig nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Meldung erforderlich. Ein Rücktritt von der Meldung ist nicht möglich. Bei Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden, dessen Kosten von der oder dem Studierenden zu tragen sind. Die Bearbeitungszeit des Mastermoduls verlängert sich um die Tage der Dauer der Prüfungsunfähigkeit. Eine Verlängerung um mehr als 4 Wochen ist nicht möglich. In diesem Fall gilt das Mastermodul als nicht begonnen. Nach Wegfall der Prüfungsunfähigkeit hat sich die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstmöglichen Termin wieder zum Mastermodul anzumelden - alles Weitere regelt § 16 Absatz 2 ABPO.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach erfolgreichem Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen und wird durch die das Prüfungswesen unterstützende Technik bekannt gegeben.
- (5) Die Kolloquien finden vor der Prüfungskommission des Fachbereichs statt, die im Studiengang Architektur aus 3 prüfungsberechtigten Professorinnen und Professoren besteht.
- (6) Abweichend von § 22 Absatz 4 ABPO gibt der Fachbereich zentral für den Studiengang Architektur eine Aufgabe als Thema für die Masterarbeit heraus. Der Prüfungsausschuss legt vorher fest, welche Professorin oder welcher Professor das vom Fachbereich herausgegebene Thema ausarbeiten. Studierende können ebenso weitere Themen für die Masterarbeit beantragen. Hierzu spricht die Kandidatin oder der Kandidat vorher das Thema inhaltlich mit einer Referentin oder einem Referenten ab, die/der Mitglied der Prüfungskommission ist. Das Thema ist von der Referentin bzw. dem Referent schriftlich zu bestätigen. Die Absprache begründet keinen Anspruch auf Zulassung des Themas. Der Prüfungsausschuss legt vorher fest, welche Professorin oder welcher Professor das vom Fachbereich herausgegebene Thema ausarbeiten. Alle Themen sind mind. 14 Tage vor Beginn der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Über die Zulassung der Themen bestimmt der Prüfungsausschuss. Alle zugelassenen Themen des jeweiligen Studiengangs stehen allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl. Thementausch regelt die ABPO § 22 Absatz 6.
- (7) Geeignete Masterarbeiten können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenarbeit bearbeitet werden, dabei muss der Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes gekennzeichnet und gesondert zu bewerten sein. Gruppenarbeiten sind bei Meldung zur Masterarbeit zu beantragen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen, der Leistungsumfang, Inhalt, Darstellungsart und anderes im Einzelnen festsetzt.

- (8) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens 24 Wochen und liegt für alle Kandidatinnen und Kandidaten im gleichen Zeitraum.
- (9) Abweichend von § 22 Absatz 8 ABPO erfolgt die Abgabe der Masterarbeit in der Regel in Form von Zeichnungen (Plänen), Modellen, Skizzenbüchern und Materialproben. Ferner sind die Zeichnungen in elektronischer Form nach dem jeweiligen Stand der Technik (CD-ROM) abzugeben. Die Abschlussarbeit ist bis spätestens 14.00 Uhr am Abgabetag im Fachbereichssekretariat abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Weiteres regelt der Prüfungsausschuss.
- (10) Die Abschlussarbeiten sind nach Maßgabe der räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in den Räumen des Fachbereichs mindestens 10 Tage nach Abgabe fachbereichsöffentlich auszustellen.
- (11) Im Verlauf der Ausstellung finden die Kolloquien zur Masterarbeit statt. Ein Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten, höchstens 40 Minuten und es beginnt in der Regel mit einem 10 minütigen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (12) Die Kolloquien sind, sofern die Kandidatin oder der Kandidat keine Einwände erhebt, hochschulöffentlich. Studierende, die im gleichen Semester ihre Masterarbeit bearbeiten, können als Zuhörer nicht zugelassen werden. Beratungen der Prüfungskommission und Notenkonferenz sind nicht öffentlich.
- (13) Der Bewertung des Abschlussmoduls liegen in Abweichung von § 23 ABPO folgende Kriterien zugrunde:
1. Kolloquium
 2. Voruntersuchung (Klärung und Analyse der Aufgabenstellung, Recherche, Stoffsammlung, Ideenentwicklung, Prüfung und Bewertung alternativer Entwurfsansätze)
 3. Konzept (Herleitung und Begründung der endgültigen Entwurfslösung)
 4. Funktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
 5. Konstruktion (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
 6. Gestaltung (Erarbeiten der endgültigen Entwurfslösung)
 7. Darstellung (Darstellung der endgültigen Entwurfslösung)
- Falls es die Aufgabe erfordert, legt die Prüfungskommission geänderte Kriterien fest. Abweichend von § 23 Absatz 1 und Absatz 2 ABPO erfolgt die Bewertung durch die 3 Mitglieder der Prüfungskommission einvernehmlich. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein stichwortartiges Protokoll zu führen; die Note ist nach o.g. Kriterien schriftlich zu begründen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so wird das arithmetische Mittel aller Noten der einzelnen Prüfer gebildet. In diesem Falle hat jeder Prüfer ein eigenes Protokoll und eine eigene Notenbegründung vorzulegen.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich nach § 15 Absatz 6 ABPO aus allen mit der jeweiligen Zahl der Credit Points gewichteten Modulnoten.
- (2) Form und Inhalt des Masterzeugnisses und der Masterurkunde sind der Anlage 3 zu entnehmen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium an der Hochschule Darmstadt vor Inkrafttreten dieser besonderen Bestimmungen begonnen haben, können noch innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen geprüft werden.
- (2) Studierende gemäß (1) können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Wechsel wird mit dem auf den Antrag folgenden

Semester wirksam. Fehlversuche in Prüfungen des bisherigen Studiengangs werden dabei übernommen, falls Äquivalenz zu Modulprüfungen dieser Prüfungsordnung besteht. Die Entscheidung für den Übergang in diese Prüfungsordnung kann nicht rückgängig gemacht werden.

- (3) Für die Anrechnung bisher erbrachter Leistungen gilt § 19 ABPO. Der entsprechende Antrag auf Anerkennung ist bis zum Ende des 1. Studienseesters an der Hochschule Darmstadt zu stellen.
- (4) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Absatz 1 werden alle noch verbliebenen Studierenden aus dem Master-Studiengang Architektur durch Beschluss des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung übergeführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Darmstadt, den 19.11.2013

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Mathias Lengfeld, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

**Anlage 1:
Studienprogramm / Studienverlaufsplan
Master-Studiengang Architektur**

MODULSCHIENE	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
Theorie + Vertiefung	MA_AIA_B1	5 CP	2 SWS	MA_AIA_B2	5 CP	2 SWS	MA_AIA_B3	5 CP	2 SWS	MA_A_A4	30 CP	
- Architekturtheorie - Baugeschichte - Gebäudelehre - Städtebau - Projektentwicklung	Theorie + Vertiefung 1 MA Themen gemäß Modulbeschreibung			Theorie + Vertiefung 2 MA frei wählbare Schwerpunktthemen gemäß Modulbeschreibung			Theorie + Vertiefung 3 MA frei wählbare Schwerpunktthemen gemäß Modulbeschreibung			Master-Abschlussmodul Analyse und Recherche 6 CP Masterarbeit 20 CP Kolloquium und Begleitseminar 4 CP		
Darstellung + Gestaltung	MA_AIA_C1	4 CP	2 SWS	MA_A_C2	4 CP	2 SWS	MA_A_C3	4 CP	2 SWS			
- CAAD - Freies Zeichnen - Gestalten - Modellbau - Visualisieren	Darstellung + Gestaltung 1 MA Neue Medien 1 Gestaltungslehre - Innenraum und Atmosphäre			Darstellung + Gestaltung 2 MA Neue Medien 2 Gestaltungslehre - Farbe und Umfeld			Darstellung + Gestaltung 3 MA Darstellung und Präsentation MA					
Konstruktion + Technik	MA_A_D+E1	6 CP	4 SWS	MA_A_D+E2	6 CP	4 SWS	MA_A_D+E3	6 CP	4 SWS			
- Baukonstruktion - Baumanagement - Nachhaltiges Bauen - Projektorganisation - Energetisches Bauen	Konstruktion + Technik 1 MA Baukonstruktion 1 Baumanagement (Baurecht, Kosten Zeitplanung) Nachhaltiges Bauen			Konstruktion + Technik 2 MA Baukonstruktion 2 Projektorganisation Energetisches Bauen 1			Konstruktion + Technik 3 MA Baukonstruktion 3 Theoretische Grundlagen der Konstruktion Energetisches Bauen 2					
Entwerfen	MA_AIA_A1	10 CP	4 SWS	MA_A_A2	10 CP	4 SWS	MA_A_A3	10 CP	4 SWS			
- Planungsmethodik - Entwerfen - Konstruieren - Detaillieren	Entwerfen MA frei wählbare Entwurfsthemen – schwerpunktbezogen			Entwerfen MA frei wählbare Entwurfsthemen aus dem Bereich der Architektur – schwerpunktbezogen			Entwerfen MA frei wählbare Entwurfsthemen aus dem Bereich der Architektur – schwerpunktbezogen					
18 Wochen 'Büropraktikum' vor Beginn des Masterstudiengangs Architektur oder bis zum Beginn des 4. Semesters (Masterarbeit)												
Wahlpflichtmodule	Wahlpflichtmodul MA_AIA-F1 (1.1+1.2)	5 CP	4 SWS	Wahlpflichtmodul MA_AIA-F2 (2.1+2.2)	5 CP	4 SWS	Wahlpflichtmodul MA_AIA-F3 (3.1+3.2)	5 CP	4 SWS			
- Interdisziplinäre Angebote 'SuK' - Stegreife - Wahlmodule Modul-Zusammensetzung aus 2 Teilmodulen in frei wählbarer Reihenfolge	MA_AIA-F1.1	2,5 CP	2 SWS	MA_AIA-F2.1	2,5 CP	2 SWS	MA_AIA-F3.1	2,5 CP	2 SWS			
	Teilmodul 2 Stegreife frei wählbar (A/IA)			SuK – Teilmodul I frei wählbare Teilmodule gemäß Angebot SuK-Begleitstudium Modul II oder SuK-Veranstaltungen Master A und IA			Teilmodul frei wählbare Teilmodule gem. Wahlpflicht-Katalog FBA 'Wahlpflichtmodule MA A/IA'					
	MA_AIA-F1.2	2,5 CP	2 SWS	MA_AIA-F2.2	2,5 CP	2 SWS	MA_AIA-F3.2	2,5 CP	2 SWS			
	Teilmodul 2 Stegreife frei wählbar (A/IA)			SuK – Teilmodul II frei wählbare Teilmodule gemäß Angebot SuK-Begleitstudium Modul II oder SuK-Veranstaltungen Master A und IA alternativ: FBA Teilmodul frei wählbare Teilmodule gem. Wahlpflicht-Katalog FBA 'Wahlpflichtmodule MA A/IA'			Teilmodul frei wählbare Teilmodule gem. Wahlpflicht-Katalog FBA 'Wahlpflichtmodule MA A/IA'					

A und IA	A	WP-F1 Stegreife	WP-F2/F3/SuK
----------	---	-----------------	--------------

Anlage 1

Studienprogramm / Studienverlaufsplan Master-Studiengang Architektur h_da

Fachbereichsrats-Beschluss vom 22.10.2013

**Anlage 2:
Wahlpflichtkatalog
Master-Studiengang Architektur**

Modul und Teilmodul Angebote – Wahlpflichtmodule											
Wahlpflichtmodule – können gem. § 5 ABPO aus Teilmodulen bestehen											
Sämtliche Module bzw. Teilmodule können von Studierenden aus dem Master-Studiengang Architektur und Innenarchitektur belegt werden – siehe BBPO § 8 Wahlpflichtmodule											
MA_AIA-F1-F2	5 CP		MA_AIA-F3 (F3.1+F3.2)	5 CP		MA_AIA-F3 (F3.1+F3.2)	5 CP				
1. - 2. Studienfachsemester			3. Studienfachsemester			3. Studienfachsemester					
Teilmodul (F1.1) 2 Stegreife frei wählbar (A/IA) + Teilmodul (F1.2) 2 Stegreife frei wählbar (A/IA) SuK – Teilmodul I (F2.1) frei wählbare Teilmodule gemäß Angebot SuK-Begleitstudium Modul II oder SuK- Veranstaltungen Master A und IA + SuK – Teilmodul II (F2.2) frei wählbare Teilmodule gemäß Angebot SuK-Begleitstudium Modul II oder SuK- Veranstaltungen Master A und IA alternativ: FBA Teilmodul frei wählbare Teilmodule gem. Wahlpflicht- Katalog FBA 'Wahlpflichtmodule MA A/IA'				5 CP	4 SWS						
			Messebau								
				2,5 CP	2 SWS				2,5 CP	2 SWS	
			Kosten und Honorare			Berufsbild Architekt					
			Brandschutz MA - Technik und Management im Brandschutz			Ausstellungsarchitektur					
			Stadt & Film			Gestaltungslehre – Außenraum und Entwurfsdarstellung					
			Gestaltungslehre – Material und Entwurfsdarstellung			Trockenbau MA					
			Historische Innenraumkonzepte			Gestaltungslehre Sondergebiete – Akt / Portrait, Plastik, Freies Aquarellieren					
			Raum- und Beleuchtungsstrategien			Mediale Lichtsysteme					
			Literaturseminar in Zeiten des Internet			Mediale Räume I – Shopping					
			Mediale Räume II - Working			Freiformmodellierung mit „Rhinoce-ros“ und Einführung CAM					
			Animation mit „Cinema 4D“			„Beyond the Grid“ – Architekturen des Unvorhersehbare					

Wahlpflichtmodule

Gemäß § 5 ABPO werden Credit Points der Wahlpflichtmodule oder Teilmodule nur innerhalb des in den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Regelumfangs vergeben. Studierende, die einen größeren Umfang Wahlpflichtmodule oder Teilmodule absolviert haben, können vor der Ausstellung des Abschlusszeugnisses frei wählen, welche Wahlpflichtmodule innerhalb des Regelumfangs in das Zeugnis aufgenommen und bei der Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Für darüber hinaus absolvierte Wahlpflichtmodule werden zusätzliche Credit Points (CP) vergeben; diese Module können auf Antrag als Wahlfächer bescheinigt und in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden.

Anlage 2

Wahlpflichtkatalog Master-Studiengang Architektur und Innenarchitektur h_da

Fachbereichsrats-Beschluss vom 22.10.2013

**Anlage 3:
Masterzeugnis und -urkunde
Master-Studiengang Architektur**

Frau **Mustermann**

geboren am **01. Dezember 1999**
in **Darmstadt**

hat im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur**

die Masterprüfung abgelegt
und dabei die nachstehenden Bewertungen
erhalten sowie Credit Points (CP) nach dem
European Credit Transfer System erworben:

Pflichtmodule

Entwerfen MA	gut (2,3)	(10 CP)
Entwerfen MA	sehr gut (1,3)	(10 CP)
Entwerfen MA	befriedigend (2,6)	(10 CP)
Theorie + Vertiefung 1 MA	befriedigend (2,6)	(5 CP)
Theorie + Vertiefung 2 MA	befriedigend (2,6)	(5 CP)
Theorie + Vertiefung 3 MA	sehr gut (1,3)	(5 CP)
Darstellung + Gestaltung 1 MA	sehr gut (1,3)	(4 CP)
Darstellung + Gestaltung 2 MA	sehr gut (1,0)	(4 CP)
Darstellung + Gestaltung 3 MA	sehr gut (1,0)	(4 CP)
Konstruktion + Technik 1 MA	sehr gut (1,3)	(6 CP)
Konstruktion + Technik 2 MA	gut (2,3)	(6 CP)
Konstruktion + Technik 3 MA	gut (2,0)	(6 CP)

→

Wahlpflichtmodule

.....	befriedigend (2,7)	(2,5 CP)
.....	befriedigend (3,0)	(2,5 CP)
.....	befriedigend (2,7)	(2,5 CP)
.....	gut (1,7)	(2,5 CP)
.....	gut (2,3)	(2,5 CP)
.....	gut (2,0)	(2,5 CP)

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Konversion eines ehemaligen Fabrikgebäudes**

wurde bewertet mit **gut (2,3)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Credit Points 120 CP

Gesamtbewertung **gut bestanden (2,0)**

Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlmodulen zusätzliche
Credit Points erworben:

.....	gut (2,0)	(2,5 CP)
.....	gut (2,0)	(2,5 CP)

Darmstadt, den **27. Juni 2011**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Leiterin des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Frau Mustermann**

geboren am **26. Juni 1986**
in **Berlin**

aufgrund der am **27. Juni 2011**
im Fachbereich **Architektur**
im Studiengang **Architektur**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Arts**

Kurzform **M.A.**

Darmstadt, den **27. Juni 2011**

Der Präsident

Der Dekan

**Anlage 4
entfällt**

**Anlage 5
Modulhandbuch**